



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38670 Clausthal-Zellerfeld

Dekanin und Dekane der Fakultäten

Direktoren der Institute

Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Personaldezernat
Sachgebiet 32
Bearbeiterin: Herr Dreyer

Telefon: (0 53 23) 72-23 96
Telefax: (0 53 23) 72-37 60
wolfgang.dreyer@tu-clausthal.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom

Clausthal-Zellerfeld, den

-3-03424-

23.11.2011

Verwaltung von Professuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Verwaltung einer Professur zusammenfassend dargestellt:

1. Rechtsverhältnis/Beauftragung

Gemäß § 26 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten.

Verwalterinnen und Verwalter werden hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. Die Dienstaufgaben bestimmen sich nach § 24 NHG und den Bestimmungen des Verwaltungsauftrages.

Es wird nur in den Fällen ein Verwaltungsauftrag erteilt, in denen eine unabwiesbare Notwendigkeit hierzu besteht, weil die Aufgaben der Professur nicht auf andere Weise (insbesondere durch anderes hauptamtliches oder hauptberufliches Personal der Hochschule) erfüllt werden können. Soweit ausschließlich ein Bedarf in der Lehre abzudecken ist, kommt nur eine Erteilung von Lehraufträgen in Betracht.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die beauftragt werden sollen, eine Professorenstelle zu verwalten, müssen hierfür aus ihrem Hauptamt unter Wegfall der Bezüge für die gesamte Zeit beurlaubt sein; die teilweise Verwaltung einer Professorenstelle ist im Einvernehmen mit der oder dem Dienstvorgesetzten im Wege der Teilabordnung möglich, wenn damit eine Freistellung im Hauptamt verbunden ist, die mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Entsprechendes gilt für Angestellte. Die Erteilung des Sonderurlaubs ist vor Beginn der Tätigkeit nachzuweisen.

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802



Mitglied der Niedersächsischen
Technischen Hochschule

Der Verwaltungsauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll. Die Tätigkeit darf nicht vor dem im Verwaltungsauftrag genannten Zeitpunkt aufgenommen werden.

Eine Vertretung der Professur durch den bisherigen Stelleninhaber/der bisherigen Stelleninhaberin kommt grundsätzlich nicht mehr infrage.

2. Vergütung/Finanzierung

Verwalterinnen und Verwalter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Dienstbezüge, die ihnen als Inhaberin oder Inhaber der Stelle zustehen würden. Bei teilweiser Verwaltung steht die Vergütung höchstens anteilig zu.

Die Höhe der Vergütung für die Verwalterin oder den Verwalter wird zugleich mit der Beauftragung festgesetzt. Soweit eine über den Grundbetrag der Besoldungsgruppe W2 hinausgehende Vergütung gewährt werden soll, ist deren Höhe eingehend zu begründen.

Die Vergütung wird grundsätzlich aus der zu verwaltenden Stelle finanziert.

3. Antragstellung

Der Antrag durch die Fakultät ist so frühzeitig zu stellen, dass der Verwaltungsauftrag rechtzeitig vor dem Termin, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, erteilt werden kann. Es wird deshalb darum gebeten, den Antrag spätestens zwei Monate vorher zuzusenden.

Bei unvollständigen Anträgen treten durch die Anforderung fehlender Unterlagen und Angaben Verzögerungen ein, die zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen. Um dies zu vermeiden wird gebeten folgende Angaben und Begründungen mit in den Antrag aufzunehmen:

- den Zeitraum, für den der Verwaltungsauftrag erteilt werden soll
- den Umfang des Verwaltungsauftrages (Voll- bzw. Umfang der Teilzeitbeschäftigung)
- die Denomination der Professur, die verwaltet werden soll
- die Begründung der unabwiesbaren Notwendigkeit einer Verwaltung. Dabei sind insbesondere auch folgende Angaben mit in den Antrag aufzunehmen:
 - o in welchem Umfang Lehrveranstaltungsstunden abzuhalten sind (Anzahl der Semesterwochenstunden),
 - o ob und in welchem Umfang Prüfungen abzunehmen sind (wenn nicht, ist anzugeben, warum dies nicht erforderlich ist),
 - o welche Forschungsaufgaben wahrgenommen werden sollen,
 - o welche Aufgaben der Selbstverwaltung zu erledigen sind.
 - o Dabei ist zu begründen, warum diese Aufgaben übergangsweise nicht von bereits vorhandenem Personal wahrgenommen werden können.
- Angaben über eine ggf. erfolgte Ausschreibung bzw. eine entsprechende Begründung für den Fall, dass die Stelle nicht ausgeschrieben wurde
- Angaben über Auswahlkriterien sowie eine ausführliche Begründung der Auswahlentscheidung

- Angaben zu der Person, der der Verwaltungsauftrag erteilt werden soll sowie zu deren Eignung und die Erfüllung der sich aus § 25 NHG ergebenden Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- einen Vorschlag zur Höhe der festzusetzenden Vergütung (einschließlich einer eingehenden Begründung, wenn eine über den Grundbetrag der Besoldungsgruppe W2 hinausgehende Vergütung vorgeschlagen wird)
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

Nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen werden die ggf. noch erforderlichen Angaben und Unterlagen von der vorgeschlagenen Person eingeholt und das Weitere veranlasst.

Für Rückfragen steht Ihnen das Personaldezernat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hammer". The signature is written in a cursive style with a large initial "M".